



## Entscheidung

In der Sache  
**Red Devils Wernigerode**

– **Beteiligter** –

Verein:  
**Red Devils Wernigerode**  
c/o WSV „Rot-Weiss“ e.V.  
Gießbergweg 6  
38855 Wernigerode

wegen Verstoß gegen die Spielordnung gem. § 10 Ziffer 2 SPO

am 07.01.2023 bei der Partie der 1. Floorball-Bundesliga Herren (Spiel-Nr. 79) zwischen Red Devils Wernigerode und Berlin Rockets in Wernigerode

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. Das Verfahren wird gem. § 13 REO eingestellt.
2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

### Begründung

1.  
Die SBK vom Floorball Deutschland hat mit Email vom 18.01.2023 die Einleitung eines Verfahrens wegen Schiedsrichterbeleidigung beantragt. Im Spiel Nr. 79 der 1. Floorball-Bundesliga Herren zwischen den Red Devils Wernigerode und den Berlin Rockets sei es zu mehrfachen Schiedsrichterbeleidigungen einiger Wernigeröder Fan gegenüber dem angesetzten Schiedsrichter Steven Ehebrecht gekommen.

Insbesondere Sprüche wie „Schiri setzt die Brille auf“ und ähnliches sind dabei noch von Seiten des Schiedsrichtergespans Steven Ehebrecht und Tim Galetzka als zum Spiel gehörend hingenommen wurden. Danach kam es u.a. zu Sprüchen gegenüber dem Schiedsrichter Ehebrecht wie „ist kein Wunder, dass man so scheiße pfeift, wenn man so scheiße aussieht“. Diese Beleidigungen hätten im 3. Drittel nach 15 Minuten Spielzeit stattgefunden, so dass ein Kontakt zum Hallensprecher Mario Vordank (Wernigerode) aufgenommen wurde, der dem Wunsch eine Ansage an die Fans zur Mäßigung zu machen, nicht nachgekommen sei.

In einem Gespräch nach dem Spiel zwischen dem Schiedsrichter Ehebrecht und Sportfreund Vordank wurde den Schiedsrichtern gesagt, man wüsste nicht, welche Person aus dem Zuschauerkreis diese Aussagen gemacht hätten.

Ein anwesender Spieler des Heimteams (Tino Weiß) hätte mit den Worten reagiert: „*Mario, Du weißt genau wer es ist und es sind immer dieselben.*“ Diesen Eindruck vermittelten auch weitere Spieler aus Wernigerode, so Florian Stroinski und Steven Kastner. Es wurde im Übrigen auch gerügt, dass von Seiten des Heimvereins Red Devils Wernigerode keinerlei deeskalierende Maßnahmen ergriffen wurden.

2.

Die SBK vom Floorball Deutschland kann nach § 11 Absatz 1 Ziffer 6 REO ein Sportgerichtsverfahren beantragen. Dieses Verfahren ist mit Email vom 18.01.2023 gegen den Beteiligten eingeleitet wurden.

3.

Der Beteiligte hat sich mit Schreiben vom 24.01.2023 in der Sache eingelassen und zunächst gerügt, dass die behaupteten verschiedene Beleidigungen nicht konkret benannt wurden. Darüber hinaus wurde bestritten, dass von Seiten der Wernigeröder Zuschauer der Satz, *ist kein Wunder, dass man so scheiße pfeift, wenn man so scheiße aussieht*, getätigt wurde. Dieser wäre weder durch den Hallensprecher Mario Vordank noch durch die benannten Spieler wahrgenommen wurden.

In der Stellungnahme des Beteiligten vom 03.02.2023 und des Sportfreund Mario Vordank vom 24.01.2023 wurde darauf hingewiesen, dass man versucht hätte, die Sache zu deeskalieren. Der Schiedsrichter Steven Ehebrecht hätte sich auch sehr emotional nach dem Spiel geäußert. Der Spieler Tino Weiß hätte bezogen auf die ihm zugeordnete Aussage, der Sportfreund Vordank wisse genau wer es ist und es seien immer dieselben, sich nicht auf eine konkrete Person, sondern auf eine Personengruppe im Block A bezogen.

Es konnte allerdings keine einzelne Person oder Personen ermittelt werden, von dem oder von denen die besagten Beleidigungen ausgingen. Die befragten Spieler haben bestätigt, dass es eine emotionale Unterstützung für das Heimteam gab.

Die Spieler des Beteiligten haben mit Email vom 22.02.2023 (Steven Kastner), vom 24.02.2023 (Florian Stroinski) und vom 26.02.2023 (Tino Weiß) eine Stellungnahme abgegeben. Lediglich der Sportfreund Kastner bestätigt, dass es während des Spiels aus dem hinteren Block zu Zurufen aus dem Publikum kam, er aber nicht sagen kann, was genau gerufen wurde. Die anderen beiden Spieler konnten sich nicht an konkrete Äußerungen erinnern, die beleidigenden Inhalts gehabt hätten. Der Sportfreund Weiß konnte keine konkrete Beleidigung gegenüber dem Sportfreund Ehebrecht bestätigen. Er könne sich aber vorstellen, dass es durchaus zu Beleidigungen der Wernigeröder Fans kommen könne.

4.

Nach der Einlassung der Schiedsrichter sowie der Zeugen und der Stellungnahme des Beteiligten konnte nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass es die durch die SBK vom Floorball Deutschland gerügten Beleidigungen gegenüber dem Schiedsrichter Steven Ehebrecht gegeben hat. Das dieser emotional angegriffen reagiert hat, ist sicherlich nachvollziehbar, führt allerdings nicht dazu, dass dies als ausreichender Beweis gelten kann, dass die Beleidigungen von Seiten der Zuschauer des Heimteams gekommen sind. Eine Aussage wie „*ist kein Wunder, dass man so scheiße pfeift, wenn man so scheiße aussieht*“ beleidigend und ehrverletzend ist, steht für die VSK außer Frage und würde zu einer Sanktionierung gegenüber

dem Beteiligten als gastgebenden Verein führen. Allerdings muss dabei zur Überzeugung der VSK diese beleidigende und ehrverletzende Aussage der Zuschauer des Beteiligten feststehen.

Dabei reicht es für die VSK auch nicht aus, dass der Spieler Tino Weiß laut der Stellungnahme des Beteiligten und des Sportfreund Vordank auf die Personengruppe im Block A verwiesen habe, da hier konkrete Aussagen zu den Rufen der Personengruppe nicht getätigt wurden. Hier müsste mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass aus diesem Block A tatsächlich die konkrete beleidigende Äußerung getätigt wurden. Allerdings bedarf es dazu einer entsprechenden Überzeugung der Kammer, dass diese Äußerung tatsächlich auch gefallen ist. In letzter Konsequenz fehlt hierzu der entsprechende Beweis.

Die VSK verkennt dabei nicht, dass der Beteiligte bereits mit der Entscheidung vom 25.05.2020 (Az. 003/SPO/2020) wegen dem Fehlverhalten seiner Fans gegenüber Schiedsrichtern zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Allerdings räumte der Beteiligte nach entsprechender Rücksprache mit Spielern und Fans ein entsprechendes Fehlverhalten seiner Anhänger ein. Außerdem vermerkten die Schiedsrichter den Vorfall auf dem Berichtsformular.

Allerdings kann man von einem früheren Fehlverhalten nicht automatisch als wahr unterstellen, dass es im hiesigen Fall ebenfalls zu einem Fehlverhalten der Fans des beteiligten gekommen ist, auch wenn einiges dafürsprechen könnte.

Ist dem Sportgericht nach der Beweiswürdigung nicht klar, wie der Sachverhalt liegt, ist sie somit nicht von der Wahrheit der Version des Beweisbelasteten (hier: SBK von FD) überzeugt, liegt ein non liquet vor. In diesen Fällen ergeht eine Beweislastentscheidung gegen den Beweisbelasteten. Dieser ist damit beweisfällig geblieben.

Der Antrag war deshalb abzuweisen.

IV.

In Anbetracht der vorgenommenen rechtlichen Beurteilung der vorliegenden Beweismittel durch die VSK wurde kein strafbarer Tatbestand festgestellt. Gem. § 13 REO wird das Verfahren darauf basierend eingestellt.

Da die SBK als Kommission des Floorball Verbandes einen Antrag gestellt hat, sind die Kosten in diesem Fall nicht zu erheben.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und die SBK von FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

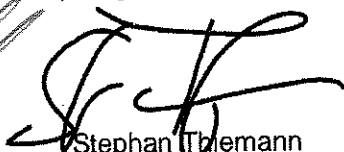
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisangebote (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

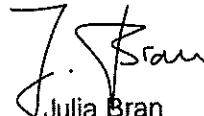
Grimma/Halle (Saale)/Magdeburg



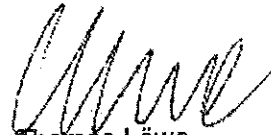
Ralf Kühne  
Vorsitzender



Stephan Thiemann  
stellv. Vorsitzender



Julia Bran  
Beisitzerin



Thomas Löwe  
Beisitzer